

Anhang 22

Ein-, Aus- und Durchfuhr von Radarwarngeräten (EZV)

Tatbestand:

- Verbotene Ein-, Aus- und Durchfuhr von Radarwarngeräten, SVG (SR 741.01)

Gesetzesartikel:

- SVG Art. 57b Abs. 1 in Verbindung mit Art. 99 Ziff. 8

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsabklärung

Massnahmen zur Sache:

- Person wohnt in Ausland
 - Gerät ist zur Wiederausfuhr bestimmt
 - Einmal die Gelegenheit geben, das Gerät ohne weitere Sanktionen ins Ausland zurück zu bringen
- wenn Obenstehendes nicht zutrifft:
 - Anzeige GWK/EZV, Gerät sicherstellen/Bussen- und Kostendepositum, Sachverhaltsanerkennung einholen bzw. Einvernahme zur Sache nach Rücksprache mit Pikett Strafverfolgungsbehörde
- Person wohnt in Inland
 - Anzeige GWK/EZV erstellen/Gerät sicherstellen

Formulare:

- Bei Bezug Grenze
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Ohne Bezug Grenze (Inlandkontrolle)
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Quittung Rumaca

Verteiler Formulare:

- Vorgehen nach Querschnittsprozessen

Radarwarngerät:

- Gemäss Querschnittsprozess Materialzustellung

Besonderes:

- Insbesondere bei in der Schweiz wohnhaften Personen muss nicht unbedingt eine Sicherheitsleistung eingezogen werden
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit der Polizei nehmen